

# Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung, Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen

Mitgliedsgemeinden Bergen, Burgsalach, Nennslingen, Raitenbuch, Titting, Weißenburg



Zweckverband Burgsalacher  
Juragruppenwasserversorgung  
Schmiedgasse 1  
91790 Nennslingen

## Zweckverbandsvorsitzender

Herr Bernd Drescher  
Tel.: 09147/9411-12

## Verwaltung des Zweckverbandes VGem. Nennslingen

Herr Rainer Auernhammer  
Telefon: 09147/9411-24  
Telefax: 09147/9411-23  
E-Mail: [rainer.auernhammer@vg-nennslingen.de](mailto:rainer.auernhammer@vg-nennslingen.de)

## Antrag auf Stundung / Ratenzahlung

### Antragsteller/in:

Name		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon		Email			
Personenkonto-Nr. (PK) / Finanzadresse (FAD)					

### Bezeichnung der Forderung lt. Gebührenbescheid

### Datum

### Betrag

Bezeichnung der Forderung lt. Gebührenbescheid	Datum	Betrag

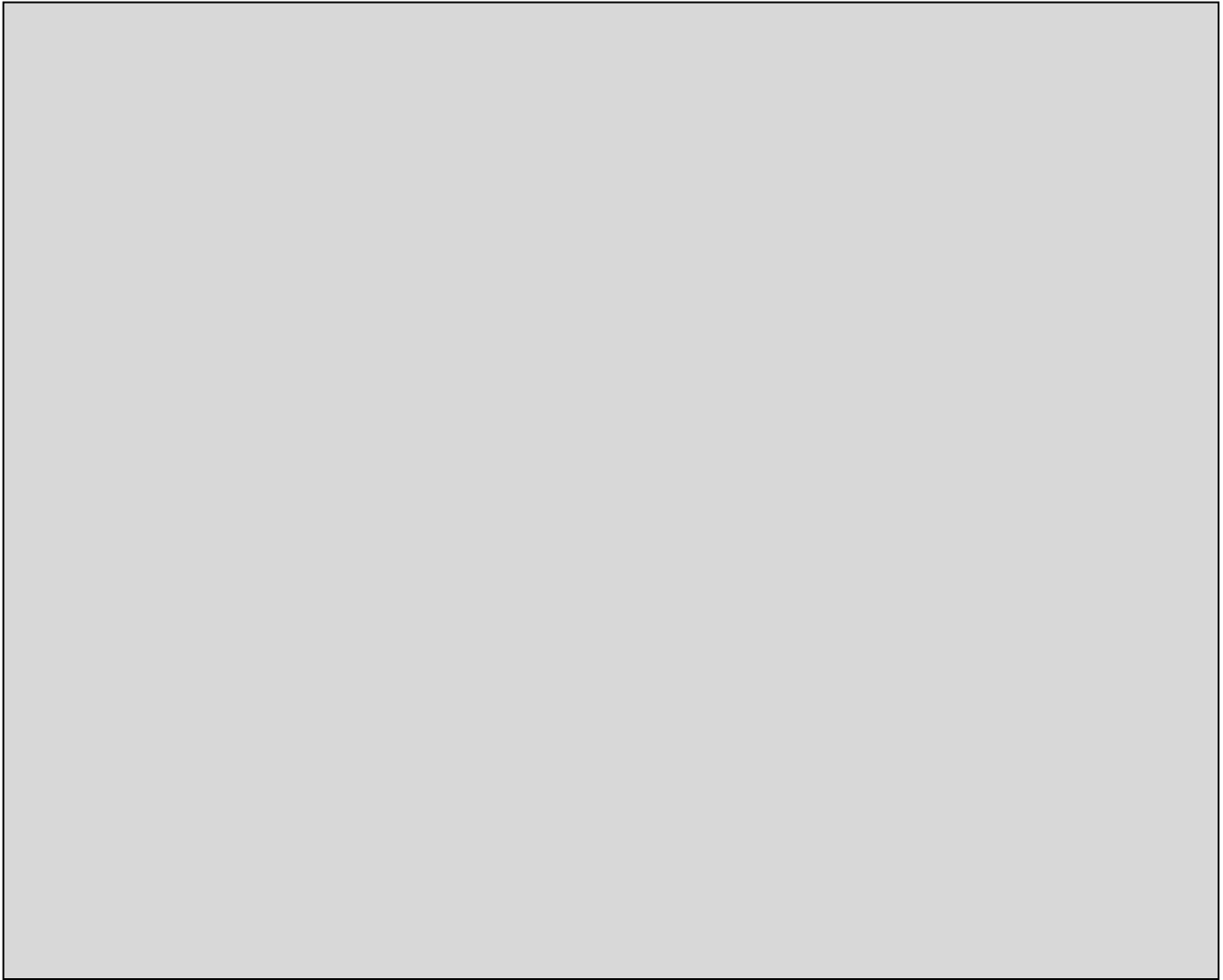
Beginn der Ratenzahlung:

mögliche Ratenhöhe:

Zahlungstermin zum  des Monats

- Die Ratenzahlung erfolgt innerhalb von 6 Monaten.  
Somit ist eine finanzielle Offenlegung (Gegenüberstellung aller monatlichen Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich).
- Die Ratenzahlung erfolgt über eine Laufzeit von 6 Monaten hinaus.  
In diesem Fall bitten wir Sie, Ihren Antrag auf Seite 2 zu begründen und die Stundungsbedürftigkeit, sowie die Stundungswürdigkeit nachzuweisen (Nachweis der erheblichen Härte). Hierzu füllen Sie bitte das Formular Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus. (Stundung gemäß § 222 AO i.V.m. § 15 KAG). Wir weisen darauf hin, dass alle gemachten Angaben anhand von Kopien zu belegen sind. Weiterhin sind die Kontoauszüge der letzten 4 Wochen ebenfalls in Kopien vorzulegen.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag:



**Hinweis:**

**Höhe und Festsetzung der Stundungszinsen**

Für die Dauer einer Stundung bzw. der Gewährung einer Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG erhoben. Die Zinsen werden mit der letzten Rate fällig.

Ihre Angaben werden von der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen benötigt. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und 3 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben zur rechtmäßigen Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen wird ermächtigt, Unterlagen über die gemachten Angaben bei den zuständigen Stellen (Finanzamt, Arbeitgeber usw.) anzufordern.



Datum



Unterschrift Antragsteller